

## Anlage 1 → Umsetzung der Ehrenamtspauschale in der Satzung

### § ... Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich <sup>1)</sup> ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf <sup>2)</sup> können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft [...zuständiges Organ benennen ...]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung <sup>3)</sup>.
- (4) Der [...zuständiges Organ benennen...] ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins <sup>4)</sup>.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der [...zuständiges Organ benennen...] ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen <sup>5)</sup>.
- (6) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. <sup>6)</sup>.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von [...Frist einsetzen...] nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom [...zuständiges Organ benennen...] können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom [...zuständiges Organ benennen...] erlassen und geändert wird.

---

<sup>1)</sup> Die ehrenamtliche Tätigkeit ist der Grundsatz, der auch im Gesetz (BGB und AO) enthalten ist. Auch wenn die Satzung dazu keine Aussage enthält, ist von ehrenamtlicher Tätigkeit auszugehen.

<sup>2)</sup> Abs. (2) enthält die Ausnahme vom Ehrenamt und gestattet dem Verein auf dieser Grundlage die Organ- und Vereinstätigkeit zu vergüten. Es handelt sich hier also um die erforderliche Rechtsgrundlage, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden.

<sup>3)</sup> Abs. (3) hängt mit Abs. (2) zusammen, da die Entscheidung über die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit im Verein durch eines der Organe getroffen werden muss. Die Satzung sollte klar festlegen, welches Organ das ist.

<sup>4)</sup> Abs. (4) regelt den Fall der Vergütung von Tätigkeiten, die für den Verein von Personen erbracht werden, die nicht in der Satzung verankert sind.

<sup>5)</sup> Abs. (5) regelt den Fall der Einrichtung einer Geschäftsstelle des Vereins und enthält die Ermächtigung, dafür Mitarbeiter einzustellen. Vereine, die insoweit weder Bedarf noch Notwendigkeit sehen, können diesen Absatz streichen.

<sup>6)</sup> Abs. (6) regelt den Fall des Aufwendungsersatzes, der kraft Gesetzes vor allem den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins zusteht. Dabei handelt es sich um die Erstattung der entstandenen Ausgaben und nicht um die Vergütung des zeitlichen Aufwandes – dies regelt ja Abs. (2) bereits.